



©Luis Alvarez/GettyImages

Leeres Planungsbüro: Wenn Mitarbeiter*innen ausfallen, kommen viele Fragen auf.

DIE RECHTSLAGE BEI COVID-19

25.03.2020

Wer haftet bei Corona-Ausfällen?

Deutschland fährt wegen der Virus-Pandemie runter, in Planungsbüros fallen Architekt*innen aus, Arbeit bleibt liegen. competitionline erklärt, wann und in welchem Umfang dies zum Problem werden kann.

Text: Carlo Sporkmann

Die Corona-Pandemie trifft unsere Gesellschaft mit voller Wucht: Das öffentliche Leben wird durch ordnungspolitische Maßnahmen gelähmt, und die Arbeit kann vielerorts nur noch in Zeitlupe ablaufen. Nicht, weil Mitarbeiter*innen reihenweise erkrankt ausfallen, sondern weil sie, um Infektionsketten zu durchbrechen oder den Nachwuchs zu hüten, nicht mehr ins Büro kommen können. Homeoffice ist für viele eine Möglichkeit; aber nur weil der/die

Arbeitgeber/in dies anbietet, kann es nicht immer auch genutzt werden. Gerade Architekt*innen können sich nicht über zu wenig Arbeit beklagen und merken auch in diesen Zeiten: Nicht die Aufträge brechen weg, sondern der Personalstamm.

Doch was tun, wenn das eigene Büro lahmliegt? Wie sieht die Rechtslage aus, wenn ich gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber Fristen versäume? „Nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) müssen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsverträge angemessen verlängert werden, wenn ‚höhere Gewalt‘ der Grund für die Behinderung des Auftragnehmers ist“, erklärt Dr. Daniel Soudry, Fachanwalt für Vergaberecht, im Gespräch mit competitionline.



©Daniel Soudry

Anwalt Soudry: Angemessene Verlängerung geboten.

„Höhere Gewalt“ definierte der Bundesgerichtshof Ende der 1980er Jahre als ein „von außen kommendes und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, nicht voraussehbares

und auch durch äußerste Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis“. Soudry pflichtet bei: Der unkontrollierte Ausbruch von Epidemien und Seuchen sei vor allem im Reiserecht von Gerichten wiederholt als Fall „höherer Gewalt“ anerkannt worden. „Da es zum Coronavirus bereits behördliche Warnungen der WHO und der Bundesregierung gibt, wird man auch dessen Ausbreitung als Fall höherer Gewalt anerkennen müssen.“

Heißt konkret für Architekt*innen: „Kann der Auftragnehmer die geschuldeten Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen wegen der mit dem Coronavirus verbundenen Folgen nicht fristgerecht erbringen, darf er eine Verlängerung der Ausführungsfristen um einen angemessenen Zeitraum verlangen“, so Soudry. Dies sei zum einen im Fall von staatlich angeordneten Betriebsschließungen denkbar, aber zum anderen natürlich auch gegeben, wenn aufgrund von Quarantänemaßnahmen ein großer Teil der Mitarbeiter*innen zu Hause bleiben muss – sogar, wenn Behörden anordnen, Kitas und Schulen zu schließen und Eltern nicht zur Arbeit kommen können.

Langfristige Fristverletzungen

Nun kann es natürlich auch sein, dass der Nachwuchs Mitte April noch nicht wieder in die Schule/Kita zurück kann und das öffentliche Leben noch umfangreicher eingeschränkt wird, sodass Arbeitnehmer*innen über mehrere Wochen, vielleicht sogar Monate ausfallen. „Für den Fall, dass die Leistung langfristig nicht erbracht werden kann, kann der Auftragnehmer laut BGB auch ganz von der Leistungspflicht befreit werden“, so Soudry. Allerdings entfielen dann im Gleichschritt auch Vergütungspflichten des öffentlichen Auftraggebers. „Ob und welche Ersatzmaßnahmen dem Auftragnehmer zuzumuten sind und wie mit Mehrkosten umzugehen ist, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.“

Aber: Das alles gelte nur, sofern der Auftragnehmer kein (Mit-)Verschulden an der Situation hat, betont der Rechtsanwalt. Das sei beispielsweise gegeben, wenn der Auftragnehmer Mitarbeiter*innen entgegen behördlicher Warnungen zu Dienstreisen in Krisengebiete entsendet, sichtlich erkrankte Mitarbeiter*innen nicht beurlaubt oder nicht für ausreichende Hygiene und Desinfektionsmöglichkeiten im Betrieb Sorge. „Insbesondere, wenn dort erhöhter Publikumsverkehr herrscht, muss er sich dieses Versäumnis unter Umständen zurechnen lassen“, sagt Soudry. Sprich, der Bauherr kann den Auftrag entziehen und ggf. Schadenersatz und Vertragsstrafen verlangen. „Aber ob dies angesichts der global auftretenden Leistungsstörungen Sinn macht, darf bezweifelt werden.“

Entstehen Schadenersatzansprüche?

Auch wenn ein Auftrag nicht entzogen wird, bleibt festzuhalten: Die vereinbarte Leistung ist nicht erbracht. Stellt sich also die Frage, ob Büroinhaber*innen mit Schadenersatzforderungen konfrontiert werden können. „Nicht direkt“, erklärt der auf Architekturrecht spezialisierte Fachanwalt Jochen Neumann. „Sowohl der BGB-Werkvertrag als auch der VOB/B-Werkvertrag setzen für einen solchen Schadenersatzanspruch eine schuldhaftige Pflichtverletzung voraus.“ Höhere Gewalt sei hingegen nicht schuldhaft – mit einer Einschränkung: „Sobald dem Auftragnehmer ein Verschulden anzulasten ist, liegt keine höhere Gewalt vor“, so der Experte.



©Jochen Neumann

Jurist Neumann: Einschränkungen bei höherer Gewalt.

Bedeutet: Für den Fall, dass eine Leistung beim Bau nicht erbracht werden kann, weil beispielsweise Material fehlt, muss genau abgewogen werden, ob „der leere Lagerbestand tatsächlich auf das Virus zurückzuführen ist oder auf mangelhafter Planung bzw. nicht ausreichenden Bestellungen beruht“, so Neumann. Auch wenn Materialien am Markt nur zu exorbitanten Preisen zu bekommen sind, liege nicht grundsätzlich „eine Störung der

Geschäftsgrundlage“ und somit „höhere Gewalt“ vor. „Aber auch hier gilt: Das muss von Fall zu Fall entschieden werden.“

Weitere Informationen

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) haben Antworten auf organisatorische und rechtliche Fragen rund um Planungs- und Bauprozesse im Zusammenhang mit Covid-19 zusammengetragen. Diese finden Sie [hier \(BAK\)](#) und [hier \(BDLA\)](#).

Mehr:

[Mission Homeoffice](#)

[So reagieren Architekt*innen auf Covid-19](#)

[So gelangen Unternehmer an die Staatshilfen](#)

[Alles zum Thema Corona auf competitionline](#)

[Rechtliche Hinweise der Bundesarchitektenkammer zum Coronavirus](#)



Bug melden

Gewährleistung

competitionline übernimmt keine Verantwortung für Fehler, Auslassungen, Unterbrechungen, Löschungen, Mängel oder Verzögerungen im Betrieb oder bei Übertragung von Inhalten. competitionline übernimmt keine Verantwortung für Einbußen oder Schäden, die aus der Verwendung der Internetseiten, aus der Verwendung von Nutzerinhalten oder von Inhalten Dritter, die aus den Internetseiten oder über den Service gepostet oder an Nutzer übertragen werden, oder aus Interaktionen zwischen Nutzer und Internetseiten (online oder offline) resultieren. Bitte lesen Sie hierzu unsere [Nutzungsbedingungen](#).